

**Sitzung des Gemeinderates vom 11. Juni 2015, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und COLLAS - Schöffen;  
Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,  
Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS, PALM und PFLIPS -  
Ratsmitglieder;  
ROTH - Generaldirektor.

Entschuldigt: MIESEN – Ratsmitglied.

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**ARBEITEN**

- Punkt 1 Parzellierung ALFSANG in LANZERATH: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung;
- Punkt 2 Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags;
- Punkt 2bis. Gemeindegeld: Holzverkauf 2015: Ernte der Holzlose 1, 2, 13 und 15: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 3 Grenzregulierung mit Tausch in BÜLLINGEN mit Herrn Michael SCHMITT;

**REGENERATIVE ENERGIEN**

- Punkt 4 Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Baurechts für die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL (HEPSCHEIDER HEIDE) und BÜLLINGEN (HONSFELDER VENN);

**INTERKOMMUNALEN**

- Punkt 5 Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 29.06.2015: Stellungnahme;
- Punkt 6 Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 29.06.2015: Stellungnahme;
- Punkt 7 Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 25.06.2015: Stellungnahme;
- Punkt 8 Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 25.06.2015: Stellungnahme;
- Punkt 9 Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 25.06.2015: Stellungnahme;
- Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 22.06.2015: Stellungnahme;
- Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.06.2015: Stellungnahme;
- Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 24.06.2015: Stellungnahme;

**SCHULWESEN**

Punkt 13. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2015-2016;

Punkt 14. Beratender Ausschuss für Kinderbetreuung: Wiedereinsetzung, Anpassung der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates und Bezeichnung der Mitglieder;

#### **FINANZEN**

Punkt 15. Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz: Festlegung neuer Richtlinien ab dem Geschäftsjahr 2015;

Punkt 16. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2014: Annahme der Bilanzen;

Punkt 17. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2015 an die Vereine;

Punkt.18. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung;

Punkt.19. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung;

Punkt.20. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung;

Punkt.21. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung;

Punkt.22. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2015: Billigung;

Punkt.23. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2015: Billigung;

Punkt.24. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsplanänderung für das Wirtschaftsjahr 2015: Billigung;

Punkt 25. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2015;

Punkt 25bis. Kommunales Informationsblatt: Festlegung der Modalitäten für eine eventuelle Auftragsvergabe und Erstellung von Kriterien für eine objektive und neutrale Berichterstattung;

Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 07. Mai 2015: Annahme;

#### **Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

##### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### **DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehenden Punkt 2bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 2bis. Gemeindewald: Holzverkauf 2015: Ernte der Holzlose 1, 2, 13 und 15: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 05.06.2015 (Eingang 05.06.2015) der Liste FBB und des beigefügten Beschlusssentwurfs über nachstehenden Zusatzpunkt gemäß Artikel 12 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

Punkt 25bis. Kommunales Informationsblatt: Festlegung der Modalitäten für eine eventuelle Auftragsvergabe und Erstellung von Kriterien für eine objektive und neutrale Berichterstattung;

**BESCHLIESST** einstimmig, den Punkt 2bis dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen und diese Tagesordnung durch Punkt 25bis zu vervollständigen.

#### **ARBEITEN**

### **Punkt 1. Parzellierung ALFSANG in LANZERATH: Annahme des abgeänderten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung (D.K.Nr. 506.122 und 874.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 28.01.2015 über die Annahme des Projektes zur Parzellierung ALFSANG in Lanzerath mit Lastenheft, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

In Erwägung, dass nach der Ausschreibung des Projektes fehlerhafte Angaben im Lastenheft und in der Leistungsbeschreibung festgestellt wurden, die eine Zuschlagserteilung nicht ermöglichten;

Nach Durchsicht des durch den Landmesser Alfred JOSTEN korrigierten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung;

In Erwägung, dass die Korrekturen keinen Einfluss auf die bereits vom Rat durch seinen Beschluss vom 28.01.2015 genehmigten Kostenschätzung haben;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das durch den Landmesser Alfred JOSTEN abgeänderte Lastenheft mit Leistungsbeschreibung zur Parzellierung ALFSANG in LANZERATH mit Leistungsbeschreibung gutzuheißen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Neuausschreibung des Projektes zu beauftragen.

### **Punkt 2. Energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH: Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors und Festlegung der Vergabeart des Dienstleistungsauftrags (D.K.Nr. 802.6:571.602)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Prinzipbeschlusses vom 26.02.2015 über die energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH-KRINKELT;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt der Gemeinde erstellten Lastenheftes und des Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des K.E. vom 15.07.2011 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das durch das Bauamt erstellte Lastenheft und den Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektautors für die energieeffiziente Sanierung der Sporthalle ROCHERATH-KRINKELT gutzuheißen und als Vergabeart des Dienstleistungsauftrags das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 2bis. Gemeindegewald: Holzverkauf 2015: Ernte der Holzlose 1, 2, 13 und 15: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 506.122 und 874.2)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht des der Tagesordnung beigefügten Berichtes über die Notwendigkeit der Festlegung der Bedingungen der Ernte der Holzlose 1, 2, 13 und 15 des diesjährigen öffentlichen Holzverkaufs der Gemeinde BÜLLINGEN;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung;

In Erwägung, dass als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung vorgeschlagen wird;

Auf Grund des Gesetzes vom 15.06.2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie auf dem Königlichen Erlass vom 15.07.2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Motivation, die Information und die Einspruchsmöglichkeiten über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund der allgemeinen Verwaltungsklauseln, die im Königlichen Erlass vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen enthalten sind;

Auf Grund des Dekrets vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch und alle desbetreffenden Ausführungserlasse;

Auf Grund aller zum Zeitpunkt der Ausschreibung geltenden Abänderungen der vorerwähnten gesetzlichen Unterlagen.

Auf Grund der Artikel L1122-30, L1122-36 und 1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das vorliegende Lastenheft mit Leistungsbeschreibung über die Festlegung der Bedingungen der Ernte der Holzlose 1, 2, 13 und 15 des diesjährigen öffentlichen Holzverkaufs der Gemeinde BÜLLINGEN gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**GEMEINDEEIGENTUM**

**Punkt 3. Grenzregulierung mit Tausch in BÜLLINGEN mit Herrn Michael SCHMITT (D.K.Nr. 506.14)**

**DER RAT;**

*Auf Grund des Artikels L1122-19 1° des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung hat sich Ratsmitglied Michael SCHMITT während der Beratschlagung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt zurückgezogen.*

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Michael SCHMITT, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Astert 8, nachstehenden Geländetausch gemäß Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 durchführen möchte:

Gelände, welches Herr Michael SCHMITT von der Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt:

- \* LOS 3 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in violetter Farbe eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 4, Flur C, Nr. 141a: Größe: 966m<sup>2</sup>;
- \* LOS 4 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in gelber Farbe eingetragen), entnommen aus der Gemeindeparzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 44z: Größe: 350m<sup>2</sup>;

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 1.316m<sup>2</sup> x 0,35 €/m<sup>2</sup> = 460,60 €

Gelände, welches die Gemeinde BÜLLINGEN von Herrn SCHMITT erwirbt:

- \* LOS 1 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in grüner Farbe eingetragen), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 107d: Größe: 2.013m<sup>2</sup>;
- \* LOS 2 (auf dem Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in blauer Farbe eingetragen), entnommen aus der Privatparzelle Gemarkung 1, Flur B, Nr. 107d: Größe: 73m<sup>2</sup>;

Somit ergibt sich folgender Gesamtpreis: 2.086m<sup>2</sup> x 0,35 €/m<sup>2</sup> = 730,10 €

In Erwägung, dass sich die betroffenen Geländeteilstücke Los 1 und Los 4 in der Agrarzone befinden, und momentan durch Herrn Walter RUPP landwirtschaftlich bewirtschaftet werden;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamt ST. VITH vom 08.10.2014, welches das Gelände auf 0,35 €/m<sup>2</sup> abgeschätzt hat;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015;
- Einverständniserklärung von Herrn Michael SCHMITT vom 23.04.2015;
- Katasterplan und -mutterrolle;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Gemeinde BÜLLINGEN veräußert nachstehende Geländeteilstücke an Herrn Michael SCHMITT, wohnhaft in 4760 BÜLLINGEN, Im Astert 8:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 141a, Gemarkung 4, Flur C, mit einer Fläche von 966m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in violetter Farbe als das Los 3 eingetragen ist;
- Geländeteilstück, entnommen aus der Gemeindeparzelle Nr. 44z, Gemarkung 1, Flur B, mit einer Fläche von 350m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in gelber Farbe als das Los 4 eingetragen ist;

Gesamtpreis: 1.316m<sup>2</sup> x 0,35 €/m<sup>2</sup> = **460,60 €**

**Artikel 2.** Die Gemeinde BÜLLINGEN erwirbt nachstehende Geländeteilstücke von Herrn Michael SCHMITT:

- Geländeteilstück, entnommen aus der Privatparzelle Nr. 107d, Gemarkung 1, Flur B, mit einer Fläche von 2.013m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in grüner Farbe als das Los 1 eingetragen ist;
- Geländeteilstück, entnommen aus der Privatparzelle Nr. 107d, Gemarkung 1, Flur B, mit einer Fläche von 73m<sup>2</sup>, welches auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 25.03.2015 in blauer Farbe als das Los 2 eingetragen ist;

Gesamtpreis: 2.086m<sup>2</sup> x 0,35 €/m<sup>2</sup> = **730,10 €**

**Artikel 3.** Durch die vorerwähnte Immobilientransaktion zahlt die Gemeinde BÜLLINGEN Herrn Michael SCHMITT eine Ausgleichsumme von **269,50 €**;

**Artikel 4.** Die Vermessungskosten werden je zur Hälfte geteilt und die Akt- und Nebenkosten werden proportional zwischen beiden Parteien aufgeteilt.

## REGENERATIVE ENERGIEN

### **Punkt 4. Festlegung der Bedingungen zur Gewährung eines Baurechts für die Errichtung einer Windkraftanlage auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL (HEPSCHIEDER HEIDE) und BÜLLINGEN (HONSFELDER VENN) (D.K.Nr. 732.1)**

DER RAT,

Auf Grund seines Prinzipbeschlusses vom 27.05.2013 über die Errichtung eines gemeinsamen Windparks mit der Gemeinde AMEL und der Beauftragung des Gemeindegremiums, ein gemeinsames Lastenheft zur Vergabe des für die Errichtung eines Windparks erforderlichen Baurechtes zu erstellen, bzw. erstellen zu lassen;

In Erwägung, dass die Gemeindegremien der beiden Gemeinden die Gesellschaft NUANCE - CONSULT aus ELSBORN in Zusammenarbeit mit der Kanzlei ZIANS & HAAS mit der Ausarbeitung von Richtlinien zur Vergabe eines Baurechts für einen solchen Windpark beauftragt haben;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 13.05.2015 (Eingang 21.05.2015) der ORES Gen.mBH, mit welchem mitgeteilt wird, dass nach Beendigung der ersten Verstärkungsphase des Transportnetzes eine Einspeisemöglichkeit einer Leistung von 14 MW besteht und das Gemeindegremium dieser Gesellschaft bestätigt hat, dass das mitgeteilte Projekt mit der gebotenen Leistung fortgeführt wird;

In Erwägung, dass dieser Betrag in der 1. Änderung des Haushaltsplanes 2015 der Gemeinde eingetragen ist;

Auf Vorschlag der Gemeindegremien von AMEL und BÜLLINGEN;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die durch die NUANCE - CONSULT aus ELSBORN in Zusammenarbeit mit der Kanzlei ZIANS & HAAS ausgearbeiteten Richtlinien zur Vergabe eines Baurechts auf dem Gebiet der Gemeinden AMEL (HEPSCHIEDER HEIDE) und BÜLLINGEN (HONSFELDER VENN) hinsichtlich der Errichtung eines gemeinsamen Windparks beider Gemeinden gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bilden;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

## INTERKOMMUNALEN

### **Punkt 5. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 29.06.2015: Stellungnahme**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 30.04.2015 der Interkommunale VIVIAS zur außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015;

In Erwägung, dass diese außerordentliche Generalversammlung über nachstehende Punkte befinden wird:

- 1) Verlängerung der Dauer der Gesellschaft bis zum 28.02.2048,
- 2) Abtretung der B-Anteile der ÖSHZ an ihre Gemeinde und Umwandlung dieser B-Anteile in A-Anteile mit entsprechender Anpassung der Statuten der Interkommunale;
- 3) Anpassung des Sprachgebrauchs (Artikel 3 der Statuten);
- 4) Anpassung des variablen Kapitalanteils (Artikel 8 der Statuten);

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 6. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 29.06.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.05.2015 der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Genehmigung des Protokolls der zweiten Generalversammlung vom 15.12.2014,
- 2) Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2014,
- 3) Kenntnisnahme des Berichtes des Verwaltungsrates 2014,
- 4) Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2014,
- 5) Entlastung des Verwaltungsrates,
- 6) Entlastung des Kommissars-Revisors

In Erwägung, dass die Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn deren Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015 der Interkommunale VIVIAS zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015 der Interkommunale VIVIAS eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 29.06.2015 der Interkommunale VIVIAS wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale VIVIAS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 7. Generalversammlung der Interkommunale ORES ASSETS vom 25.06.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

DER RAT;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale ORES ASSETS ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 11.05.2015 der Interkommunale ORES ASSETS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2015 mit nachstehender Tagesordnung:

- 1) Statutenänderungen,
- 2) Jahreskonten per 31. Dezember 2014,
- 3) Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Jahr 2014,
- 4) Entlastung der Kommissare für das Jahr 2014 und im Rahmen ihres Mandatsendes per 30. Juni 2015,
- 5) Entlastung des Wirtschaftsprüfers für das Jahr 2014,
- 6) Jahresbericht 2014,
- 7) Anpassung der Anlage 1 der Statuten - Liste der Gesellschafter,
- 8) Rückerstattung der R-Anteile,
- 9) Statutarische Ernennungen;
- 10) Vergütung der Mandate in ORES Assets;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale ORES ASSETS zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale ORES ASSETS eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale ORES ASSETS wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale ORES ASSETS zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 8. Außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 25.06.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

DER RAT;



Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung, und insbesondere der Artikel L1523-6 und L1523-12 bis L1523-14;

In Anbetracht, dass die Gemeinde BÜLLINGEN der Interkommunale FINOST angeschlossen ist;

In Anbetracht, dass die Gemeinde durch Schreiben vom 21.05.2015 eingeladen wurde, an der außerordentlichen Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 25.06.2015 mit nachstehender Tagesordnung teilzunehmen:

1. Bericht des Verwaltungsrates über die Sacheinbringung
2. Bericht des Kommissars über die Sacheinbringung laut Artikel 395 des Gesellschaftsrechtbuches
3. Einbringung von Anteilen, die die angeschlossenen Gemeinden in ORES Assets halten - Genehmigung:
  - a) Ausgleich der Forderungen an die angeschlossenen Gemeinden in Bezug auf den Machtzuwachs mit den kumulierten freien Rücklagen per 31.12.2014
  - b) Abtretung an FINOST der A-Anteile, die die angeschlossenen Gemeinden in ORES Assets halten - Einbringung in FINOST und Schaffung von Anteilen in FINOST
4. Statutenänderungen: Artikel 2, 9, 11, 12, 21, 22, 33, und 39;

In Erwägung, dass die Vertreter jeder angeschlossenen Gemeinde bei den Generalversammlungen durch den Gemeinderat unter den Mitgliedern des Gemeinderates und des Gemeindegremiums bezeichnet werden, und zwar im Verhältnis zur Zusammensetzung des Gemeinderates und dass die Anzahl Vertreter pro Gemeinde auf fünf festgelegt ist, wobei mindestens drei von ihnen die Mehrheit vertreten;

In Erwägung, dass Artikel L1523-12 des Kodex der Lokalen Demokratie und Dezentralisierung verfügt, dass die Vertreter jeder Gemeinde der Generalversammlung über das Verhältnis der in ihrem Rat abgegebenen Stimmen berichten;

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale FINOST wahrnehmen möchte;

In Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den vorgeschlagenen Finanzvorgängen und Statutenänderungen;

In Anbetracht der Unterlagen, die der Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung beigelegt sind, d.h.:

1. Bericht des Verwaltungsrates der Interkommunale FINOST über die in FINOST einzuführenden Änderungen im Finanzbereich, d.h. die Abtretung der Anteile und die Sacheinbringung;
2. Statutenänderungen;

In Anbetracht des Kontextes und nachstehend aufgeführter Elemente:

- Dass FINOST seit 2008 alles darangesetzt hat, um dem Finanzierungsbedarf der an die Interkommunale angeschlossenen Gemeinden, insbesondere infolge des Machtzuwachses der Gemeinden am Kapital des Verteilernetzbetreibers (VNB) gerecht zu werden;
- Dass bis zum heutigen Tag FINOST das Eigenkapital sowie das Anleihekapital, die für den Machtzuwachs (75%) und die Kapitalerhöhungen im VNB erforderlich waren, erstanden hat.
- Dass darüber hinaus verschiedene Überlegungen angestellt wurden im Hinblick auf den Austritt der reinen Finanzierungsinterkommunalen aus dem Kapital der S.A. **ELECTRABEL CUSTOMER SOLUTIONS (ECS)**; dass in der Tat die Ergebnisse seit 2013 zu negativen Einkünften im Elektrizitätsbereich und zu einem möglichen Risiko einer Kapitalerhöhung bei ECS führen; dass in Anbetracht all dieser

Elemente, und da die finanziellen Aussichten wenig ermutigend sind, die reinen Finanzierungsinterkommunalen die Entscheidung getroffen haben, aus dem Kapital von ECS auszusteigen, voraussichtlich per 1.1.2015; dass Vorbedingung für diesen Austritt allerdings der vorgezogene Austritt von ELECTRABEL aus dem Kapital von ORES Assets ist;

- Dass demnach die beiden nachfolgenden Vorgänge durch eine abschließende Vereinbarung umgesetzt werden, und zwar:
  - einerseits der vollständige Austritt der wallonischen öffentlichen Hand aus dem Kapital von ECS mit Wirkung zum 1. Januar 2015 (an Stelle des ursprünglichen Momentums von 2019);
  - andererseits die vorgezogene effektive Ausübung ihres Putrechts durch ELECTRABEL im Hinblick auf den vollständigen Austritt aus dem Kapital von ORES Assets per 31. Dezember 2016 (an Stelle des 31. Dezember 2019);

Angesichts der Notwendigkeit für FINOST, ihr Eigenkapital zu konsolidieren, um die Finanzierung des Putrechts von ELECTRABEL per 31.12.2016 zu ermöglichen;

Angesichts der vom Verwaltungsrat von FINOST getroffenen Entscheidungen im Hinblick auf zwei Finanzvorgänge:

1. Ausgleich zwischen den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5.826.003,10 € (Buchungskonto: 291100) und den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat in Höhe von 5.567.805,15 € (Freie Rücklagen: Buchungskonto: 133600);
2. Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen « A »-Anteile (alle Anteile außer einem, um ihre Eigenschaft als Gesellschafter von ORES Assets zu wahren) (1.650.211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41.008.403,43 € und Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST sowie Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1.541.287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung;

In Anbetracht, dass der Verwaltungsrat von FINOST den Wert der Anteile wie folgt gebilligt hat:

<b>1) Wert des Gesellschaftsanteils FINOST</b>	
Gezeichnetes Kapital - feststehender Kapitalanteil	<b>24.770,76 €</b>
Anzahl der durch die Gemeinden gezeichneten Anteile	<b>931</b>
Nettobuchwert eines Anteils	<b>26,6066 €</b>

<b>2) Wert des Gesellschaftsanteils ORES Assets</b>	
Berechnung des Nettobuchwertes (VNC) nach Artikel 13 der Statuten von ORES Assets	
Kapital (A-Anteile)	<b>22.919.231,56 €</b>
Neubewertungsmehrwert	<b>23.694.155,09 €</b>
Nicht verfügbare Rücklagen	<b>7.621.698,17 €</b>
Gesetzliche Rücklage	<b>8.259,81 €</b>
Rechnungsbasis für den Nettobuchwert	<b>54.243.344,63 €</b>
Anzahl A-Anteile	<b>2.182.793 €</b>

Nettobuchwert per 31.12.2014	<b>24,8504 €</b>
------------------------------	------------------

In Erwägung der Wertgebung der Anteile und demzufolge der Ermittlung der Anzahl Anteile, die jeder Gemeinde in FINOST zukommt, wie folgt :

	<b>1 (*)</b>	<b>2</b>	<b>3</b>
	<b>Anzahl abzutretender ORES Assets- Anteile</b>	<b>EINBRINGUNG in FINOST</b>	<b>Anzahl Anteile FINOST</b>
AMEL	75.268	1.870.439,91 €	70.300
BÜLLINGEN	79.098	1.965.616,94 €	73.877
BURG-REULAND	60.256	1.497.385,70 €	56.279
BÜTGENBACH	78.232	1.944.096,49 €	73.068
EUPEN	314.083	7.805.088,18 €	293.352
KELMIS	170.869	4.246.163,00 €	159.591
LONTZEN	75.102	1.866.314,74 €	70.145
MALMEDY	194.523	4.833.974,36 €	181.683
PLOMBIERES	142.658	3.545.108,36 €	133.242
RAEREN	152.495	3.789.561,75 €	142.429
SANKT VITH	202.853	5.040.978,19 €	189.463
WAIMES	104.774	2.603.675,81 €	97.858
<b>INSGESAMT</b>	<b>1.650.211</b>	<b>41.008.403,43 €</b>	<b>1.541.287</b>

(\*) nach Abzug 1 Anteil pro Gemeinde

In Erwägung, dass sich aus vorerwähnten Elementen ergibt, dass es im Interesse der Gemeinde ist, obenerwähnte Vorgänge durchzuführen;

In Erwägung, dass die vorgeschlagenen Vorgänge demnach angenommen werden sollen;

In Anbetracht, dass auch die Statutenänderungen der Interkommunale FINOST genehmigt werden sollen;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Die Punkte 1 und 2 der vorerwähnten Tagesordnung „Bericht des Verwaltungsrates über die Sacheinbringung“ und „Bericht des Kommissars über die Sacheinbringung laut Artikel 395 des Gesellschaftsrechtbuches“ zu genehmigen;

**Artikel 3.** Den Ausgleich zwischen einerseits den Forderungen, die FINOST gegenüber den Gemeinden hat, infolge der Finanzierung des Machtzuwachses und der Kapitalerhöhungen in Höhe von 5.826.003,10 € und andererseits den Verbindlichkeiten, die FINOST gegenüber den Gemeinden in Höhe von 5.567.805,15 € hat, zu genehmigen;

**Artikel 4.** Die Einbringung der von den FINOST-Gemeinden an ORES Assets gehaltenen «A»-Anteile (alle Anteile außer einem pro Gemeinde, um ihre Eigenschaft als Gesellschafter von ORES Assets zu wahren) (1.650.211 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 41.008.403,43 € zu genehmigen sowie die Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST und die

Schaffung und Zuweisung an die Gemeinden von FINOST-Kapitalanteilen (1.541.287 Gesellschaftsanteile) im Gegenzug zu dieser Einbringung;

**Artikel 5.** Die Einbringung der von der Gemeinde BÜLLINGEN an ORES Assets gehaltenen «A»-Anteile (79.098 Gesellschaftsanteile) für einen Betrag von 1.965.616,94 € zu genehmigen sowie die Integrierung dieser Anteile in das Kapital von FINOST und die Schaffung und Zuweisung an die Gemeinde von 73.877 FINOST-Kapitalanteilen im Gegenzug zu dieser Einbringung;

**Artikel 6.** Den Statutenänderungen: Artikel 2, 9, 11, 12, 21, 22, 33, und 39 zuzustimmen;

**Artikel 7.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der außerordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

**Artikel 8.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragen.

**Artikel 9.** Vorliegender Beschluss wird übermittelt an die Interkommunale FINOST sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

**Punkt 9. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 25.06.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 25.05.2015 der Interkommunale FINOST zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2015 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates,
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen,
3. Bericht des Kommissars,
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2014, Anlagen und Gewinnzuteilung,
5. Entlastung des Verwaltungsrates und der Mitglieder des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2014;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale FINOST eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2015 der Interkommunale FINOST wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale FINOST zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 10. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 22.06.2015**  
**Stellungnahme (D.K.Nr. 901.105)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 19.05.2015 der Interkommunale SPI zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2015 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Billigung:
  - des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2014, Zuschlagsempfängerliste inklusive
  - des Geschäftsführberichts des Verwaltungsrates, Anhänge inklusive
  - des Berichts des Kommissars,
2. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder,
3. Entlastung des Kommissars,
4. Mandat des Kommissars: Ernennung (Anhang 2),
5. Rücktrittserklärung und Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (gegebenenfalls);

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund der Artikel L1523-12 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2015 der Interkommunale SPI zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2015 der Interkommunale SPI eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen vom 22.06.2015 der Interkommunale SPI wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale SPI zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 11. Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 15.06.2015:**  
**Stellungnahme (D.K.Nr. 901.122)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 07.05.2015 der Interkommunale AIDE zur ordentlichen Generalversammlung vom 15.05.2015 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Annahme des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 18. Dezember 2014,
2. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2014
  - A) Tätigkeitsbericht
  - B) Geschäftsbericht
  - C) Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
  - D) Jahresbericht über den Vergütungsausschuss

- E) Rechnungsprüfungsbericht  
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder  
4. Entlastung des Kommissars-Revisor  
5. Rechnungsprüfungsbericht

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.06.2015 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 15.06.2015 der Interkommunale AIDE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 15.06.2015 der Interkommunale AIDE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIDE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**Punkt 12. Generalversammlung der Interkommunale AIVE vom 24.06.2015: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIVE ist;

Nach Durchsicht der Einladung vom 22.05.2015 der Interkommunale AIVE zur Generalversammlung vom 24.06.2015 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2014,
2. Prüfung und Verabschiedung des Jahresberichtes des Geschäftsjahres 2014,
3. Bericht des Kollegiums der Kontenrevisoren,
4. Spezifischer Bericht zu den Anteilnahmen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des „comité de rémunération“ und Verabschiedung der Jahreskonten für das Jahr 2014,
5. Verabschiedung des Vorschlags der Ergebnisuweisung der AIVE und deren Sektoren (Geschäftsjahr 2014),
6. Verabschiedung des „souscrit“ Kapitals am 31/12/2014 entsprechend Artikel 15 der Statuten,
7. Konsolidierte Konten 2014 der Gruppierung der Interkommunalen Idelux, AIVE, Idelux Finances und Idelux - Projets publics - Information,
8. Entlastung der Verwalter,
9. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Kontenrevisoren,
10. Ersetzung eines zurückgetretenen Verwalters,
11. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2015 der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 24.06.2015 der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Die gemäß Beschluss des Gemeinderates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten zu beauftragen, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der Generalversammlung vom 24.06.2015 der Interkommunale AIVE wiederzugeben;

**Artikel 4.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

## SCHULWESEN

### **Punkt 13. Festlegung der schulfreien Tage der Gemeindeschulen für das Schuljahr 2015-2016 (D.K.Nr. 550.233)**

DER RAT;

Auf Grund der Artikel 40, 57, 58 und 59 des Grundlagendekretes vom 31.08.1998 über den Schulkalender;

Auf Grund des Artikels 22 des Dekretes vom 26.04.1999 über das Regelgrundschulwesen;

In Erwägung, dass der Schulträger für das Schuljahr 2015-2016 zwei zusätzliche freien Tage festlegen kann;

Auf Grund der Vorschläge der Schulzentren BÜLLINGEN und MANDERFELD;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Für das Schuljahr 2015-2016 die schulfreien Tage auf folgende Daten festzulegen:

*Schulzentrum Büllingen:*

- Montag, den 05.10.2015;
- Freitag, den 06.05.2016.

*Schulzentrum Manderfeld:*

- Freitag, den 06.05.2016;
- Clara-Viebig-Schule Manderfeld: Montag, den 21.09.2015;
- Narzissenschule Rocherath-Krinkelt: Montag, den 27.06.2016;
- Gemeindeschule Wirtzfeld: Freitag, den 02.10.2015.

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung vorstehender Beschlussfassung zu beauftragen.

### **Punkt 14. Beratender Ausschuss für Kinderbetreuung: Wiedereinsetzung, Anpassung der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates und Bezeichnung der Mitglieder (D.K.Nr. 172.9)**

DER RAT;

Auf Grund seines Beschlusses vom 27.08.2004 über die Einsetzung eines Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung;

In Erwägung, dass dieser Ausschuss seiner Zeit eingeführt wurde, um die Dienstleistung der außerschulischen Betreuung einzuführen;

In Erwägung, dass die Tagung dieses Ausschuss wieder aktuell geworden ist, um die Bezuschussungskriterien einer gemeinsamen Kinderkrippe der Eifelgemeinden zu erfüllen;

In Erwägung, dass die Bestimmungen der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates in Bezug auf diesen Ausschuss angepasst werden müssen;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Den kommunalen Beratungsausschuss für Kinderbetreuung (K.B.A.K.) wieder einzusetzen;

**Artikel 2.** In Artikel 50 der Inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates wird nachstehender zweiter Absatz eingefügt:

Ein kommunaler Beratungsausschuss für Kinderbetreuung wird eingesetzt, der sich wie folgt in Abänderung seines Beschlusses vom 27.08.2004 über die Einsetzung eines Kommunalen Beratungsausschusses für Kinderbetreuung zusammensetzt:

- 1 VertreterIn des Gemeindegremiums,
- 1 VertreterIn des ÖSHZ,
- 1 SchulleiterIn,
- 1 VertreterIn der Eltern pro Schulniederlassung,
- 1 VertreterIn des RZKB,
- 1 VertreterIn der Abteilung KALEIDO,
- 1 VertreterIn des zuständigen Ministers,
- 1 VertreterIn des Fachbereichs des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft

**Artikel 3.** A) Nachstehende Mitglieder mit beschließender Stimme für den KBAK zu bezeichnen:

Einrichtung	Vorname und Name
Gemeinde	Vroni COLLAS, Ersatz Viviane JOST
ÖSHZ	Martina PALM
Schulleiter	Alfred RAUW, Ersatz Alfred KELLER
Elternrat Büllingen	Heike PFEIFFER
Elternrat Honsfeld	Michael THEISSEN
Elternrat Mürringen	Christoph SCHMETZ
Elternrat Hünningen	--
Elternrat Manderfeld	Muriel VAESSEN
Elternrat Rocherath- Krinkelt	Udo ANDRE
Elternrat Wirtzfeld	Alexander KÜPPER

B) Nachstehende Mitglieder mit beratender Stimme für den KBAK zu bezeichnen:

Einrichtung	Vorname und Name
RZKB	Claudine THREIS und Petra GROMMES
KALEIDO-DG	Doris FALKENBERG



Minister	Robert HAGEN
Fachbereich	Sabrina THIELEN

**Artikel. 4.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt, welche informationshalber dem zuständigen Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, den Bürgermeistern der Eifelgemeinden, dem R.Z.K.B. und dem KALEIDO zuzustellen ist.

## FINANZEN

### **Punkt 15. Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz: Festlegung neuer Richtlinien ab dem Geschäftsjahr 2015 (D.K.Nr. 901.103)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere des Artikels L1122-30;

In Anbetracht des Dekretes vom 05.12.1996 über die wallonischen Interkommunalen;

In Anbetracht des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert und vervollständigt;

In Anbetracht des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, wonach alle Netzbetreiber, ohne Unterschied, ob es sich um das Verteilernetz oder das Zubringernetz handelt, angehalten sind, den Gemeinden, auf deren Gebiet sie ihre Tätigkeit ausüben, eine Gebühr für Wegerechte zu entrichten;

In Anbetracht der Beschlussfassungen des Gemeinderates vom 11.09.2002 und vom 18.02.2004, durch die er der Interkommunale FINOST Mandat erteilt hat, alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz und das Stromzubringernetz, die der Gemeinde in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 zustehen, einzunehmen;

In Anbetracht der Beschlussfassung des Verwaltungsrates von FINOST vom 06.05.2015, wodurch die angeschlossenen Gemeinden aufgerufen werden, einen Beschluss zu fassen, damit alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromverteilernetz und das Stromzubringernetz den Gemeinden direkt ausgezahlt werden, und dies ab dem Geschäftsjahr 2015;

In Erwägung von Artikel 13, Absatz 2 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 über die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, der präzisiert, dass die Zahlung bei jeder Gemeinde erfolgt oder bei jeglicher anderen, von ihr bezeichneten juristischen Person ; dass demnach grundsätzlich gilt, dass die Gemeinde die vorerwähnten Gebühren direkt einnimmt;

In Erwägung, dass es tatsächlich angebracht erscheint, die vorerwähnten Gebühren nicht mehr über eine Interkommunale einnehmen zu lassen, dies insbesondere um jede zusätzliche Besteuerung zu vermeiden;

In Anbetracht des Legalitätsgutachtens des Finanzdirektors vom 28. Mai 2015, der hierzu keine Bemerkung geäußert hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums:

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Alle Gebühren für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz, die der Gemeinde BÜLLINGEN in Anwendung des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 28.11.2002 über *die Gebühr für die Benutzung des öffentlichen Eigentums durch das Stromnetz* zustehen, sind der Gemeinde BÜLLINGEN direkt auszuzahlen;

**Artikel 2.** Seinen Beschluss vom 18.02.2004 über die Ermächtigung der Interkommunale FINOST, in ihrem Namen alle aus der Elektrizitätssparte kommenden Einkünfte der Gemeinde BÜLLINGEN einzunehmen, voll und ganz zurückzuziehen;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung tritt ab dem Geschäftsjahr 2015 in Kraft und das Gemeindegremium wird mit der Ausführung des vorliegenden Beschlusses zu beauftragt.

**Artikel 3.** Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an ORES Assets, ELIA und FINOST sowie an den Regionalminister, der für die Aufsicht über die Interkommunalen zuständig ist.

**Punkt 16. Verwaltung der Sportkomplexe BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD: Wirtschaftsjahr 2014: Annahme der Bilanzen (D.K.Nr. 506.367)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der vorliegenden Bilanzen für das Wirtschaftsjahr 2014 der Verwaltungsräte der Sportkomplexe von BÜLLINGEN, ROCHERATH und MANDERFELD;

In Erwägung, dass die Verwaltungsräte dieser drei Sportkomplexe gute Arbeit geleistet und sich bemüht haben, die Kosten in einem annehmbaren Rahmen zu halten;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2014 des Sportkomplexes BÜLLINGEN gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Büllingen	39.154,63	15.842,81	<b>23.311,82</b>

**Artikel 2.** Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2014 des Sportkomplexes ROCHERATH gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Rocherath	22.315,40	18.780,50	<b>3.534,90</b>

**Artikel 3.** Die Bilanz für das Wirtschaftsjahr 2014 des Sportkomplexes MANDERFELD gutzuheißen, welche wie folgt abschließt:

Verwaltungsrat	Einnahmen €	Ausgaben €	Resultat €
Manderfeld	9.889,07	11.817,28	<b>-1.928,21</b>

**Artikel 4.** Die Verwaltungsräte für die 2014 geführte Bewirtschaftung der ihnen anvertrauten Einrichtung zu entlasten, über diese Entscheidung in Kenntnis zu setzen und für die mit Verantwortungsgefühl geführte Verwaltung der Sporthallen der Gemeinde zu danken;

**Artikel 5.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 17. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2015 an die Vereine (D.K.Nr. 485.12)**

**DER RAT;**

Auf Grund seiner Beschlüsse vom 05.03.2009:

- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009 und am 19.12.2011;

- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, abgeändert am 17.12.2009;
- über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass verschiedene zusätzliche Vereine nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der fristgerecht eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2015 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2015 an die Sportvereine gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 26.655,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>VEREIN</b>	<b>BETRAG in €</b>
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	465,00
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	250,00
3	FC Grün-Weiß Büllingen	2.480,00
4	Honsfelder Sportverein	3.605,00
5	FC Rocherath	960,00
6	KSK Manderfeld-Heppenbach	250,00
7	Schachfreunde Wirtzfeld	810,00
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.475,00
9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	450,00
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	350,00
11	Skiclub Manderfeld	255,00
12	TSV Büllingen	1.650,00
13	TSV Honsfeld	2.710,00
14	TV Manderfeld	2.205,00
15	TSV Rocherath 1970	4.995,00
16	Eifeler Wanderverein Hünningen	400,00
17	Wanderfreunde Mürringen	280,00
18	Amateurfußball Rapid Mürringen	330,00
19	Show Dancers	1.735,00
	<b>TOTAL ZUSCHUSSBETRAG</b>	<b>26.655,00</b>

**Artikel 2.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2015 an Spitzensportler gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.500,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Name, Adresse</b>	<b>BETRAG in €</b>
--	----------------------	--------------------

1	Agin KORDBACHEH, Krinkelt, Hüekant 5	250,00
2	Bijan KORDBACHEH, Krinkelt, Hüekant 5	250,00
3	Eva Maria PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
4	Martin PALM, Krinkelt, Am Trog 26	250,00
5	Lorena RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
6	Alicia RÖHL, Rocherath, Wahlerscheiderstr. 110	250,00
	<b>TOTAL</b>	<b>1.500,00</b>

**Artikel 3.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2015 an die Amateurkunstvereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.835,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>Verein</b>	<b>Betrag in €</b>
1	Gesangverein Büllingen	795,00
2	Gesangverein Mürringen	945,00
3	Gesangverein Hünningen	945,00
4	Gesangverein Honsfeld	895,00
5	Kirchenchor Krewinkel	1.020,00
6	Gesangverein Manderfeld	945,00
7	Gesangverein Rocherath-Krinkelt	745,00
8	Gesangverein Wirtzfeld	745,00
9	Canto Allegro Mürringen	745,00
10	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	675,00
11	Musikverein Büllingen	1.350,00
12	Musikverein Mürringen	1.475,00
13	Musikverein Hünningen	1.550,00
14	Musikverein Honsfeld	1.300,00
15	Musikverein Wirtzfeld inkl. „La Recherche“	1.195,00
16	Musikverein Rocherath-Krinkelt	1.020,00
17	Musikverein Manderfeld	1.375,00
18	Spielmannszug Mürringen	1.500,00
19	Spielmannszug Büllingen	1.025,00
20	Theaterverein Rocherath-Krinkelt	795,00
21	Theaterverein Wirtzfeld	795,00
	<b>TOTAL</b>	<b>21.835,00</b>

**Artikel 4.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2015 an die Karnevalsgesellschaften gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 3.365,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b>VEREIN</b>	<b>BETRAG in €</b>
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	1.990,00
5	KG Manderfeld	325,00
	<b>TOTAL</b>	<b>3.365,00</b>

**Artikel 5.** Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2015 an verschiedene Vereine und Vereinigungen gemäß der vorliegenden Auflistung des Finanzdienstes zu genehmigen. Der Gesamtbetrag in Höhe von 7.832,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	<b><u>Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN</u></b>	<b>Betrag in €</b>
1	Feuerwehr	300,00
2	Verkehrsverein Manderfeld	625,00
3	Verschönerungsverein Honsfeld	200,00
4	Verkehrsverein Wirtzfeld	225,00
5	Verkehrsverein Rocherath-Krinkelt	400,00
6	Dorfgemeinschaft Hünningen	200,00
7	Dorfverein Holzheim	170,00
9	Vereinsausschuss Mürringen	225,00
9	KLJ Wirtzfeld	417,50
10	KLJ Hünningen	355,00
11	KLJ Honsfeld	450,00
12	Junggesellenverein Büllingen	25,00
13	Bund der Pensionierten Mürringen	100,00
14	Bund der Pensionierten Büllingen	100,00
15	Bund der Pensionierten Honsfeld	100,00
16	Bund der Pensionierten Manderfeld	100,00
17	Bund der Pensionierten Hünningen	100,00
18	Bund der Pensionierten Rocherath	100,00
19	Landfrauen Büllingen	175,00
20	Landfrauen Hünningen	175,00
21	Landfrauen Honsfeld	105,00
22	Landfrauen Manderfeld	175,00
23	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	105,00
24	Landfrauen Mürringen	175,00
25	Landfrauen Wirtzfeld	105,00
26	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
27	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
28	Kriegerverein Manderfeld, Heinzen Johann	25,00
29	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
	<b>1. Zwischensumme</b>	<b>5.707,50</b>
	<b><u>Vereine außerhalb der Gemeinde Büllingen</u></b>	<b>€</b>
30	Zentrum für Förderpädagogik Elsenborn	125,00
31	Zentrum für Förderpädagogik Eupen	25,00
32	Förderverein des Archivwesens Eupen	250,00
33	Behinderten- und Invalidenvereinigung C.V.I.B.	125,00
34	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
35	Stundenblume	125,00
36	The Spirit of St. Luc	500,00
37	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00
38	Blindenhilfswerk St. Vith	50,00
39	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
40	Behindertensportclub der DG	250,00

41	Herz, Sport und Gesundheit VoG	125,00
	<b>2. Zwischensumme</b>	<b>2.125,00</b>
	<b>GESAMTBETRAG</b>	<b>7.832,50</b>

**Artikel 6.** Die Bewilligung dieser Zuschüsse unterliegt den Bestimmungen des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**Artikel 7.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt.

**Punkt 18. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 17.04.2015 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.05.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 07.05.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 47.165,24 €
- auf der Ausgabenseite: 40.530,98 €
- Überschuss/Defizit: 6.634,26 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- E.I. 13: Erhöhung von 1.198,22 € auf 1.231,56 €,
- E.II.16: Erhöhung von 8.010,01 € auf 8.010,04 €,
- A.II.21: Reduzierung von 4.764,20 € auf 4.755,31 €,
- A.II.24: Reduzierung von 1.232,56 € auf 1.231,56 €,
- A.II.25: Reduzierung von 7.958,98 € auf 5.390,40 €,
- A.II.56: Erhöhung von 3.157,16 € auf 3.160,16 €,
- A.II.59: Reduzierung von 736,55 € auf 697,79 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 17.04.2015 für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt;

- auf der Einnahmenseite: 47.198,61 €
- auf der Ausgabenseite: 37.916,75 €
- Überschuss: 9.281,86 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre BÜLLINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft,
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 19. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik KREWINKEL: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.05.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 05.05.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 21.898,29 €
- auf der Ausgabenseite: 18.210,44 €
- Überschuss: 3.687,85 €

In der Erwägung, dass nach Kontrolle durch den Finanzdienst der Gemeinde folgende Korrekturen vorgenommen werden müssen:

- A.II.19: Erhöhung von 3.439,75 € auf 3.861,55 €;
- A.II.22: Erhöhung von 225,84 € auf 256,86 €;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik KREWINKEL beschlossen hat, wird unter Berücksichtigung der vorerwähnten Korrekturen wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 21.898,29 €
- auf der Ausgabenseite: 18.663,26 €
- Überschuss: 3.235,03 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre KREWINKEL,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 20. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.05.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.05.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 28.413,40 €
- auf der Ausgabenseite: 22.579,80 €
- Überschuss: 5.833,60 €

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 28.413,40 €
- auf der Ausgabenseite: 22.579,80 €
- Überschuss: 5.833,60 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN,
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 21. Jahresrechnung 2014 der Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Billigung (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 beschlossen hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 14.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 11.05.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.05.2015;

In Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2014 genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die Jahresrechnung 2014, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

- auf der Einnahmenseite: 22.915,87 €
- auf der Ausgabenseite: 17.453,57 €
- Überschuss: 5.462,30 €

In der Erwägung, dass die vorgelegte Jahresrechnung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Jahresrechnung 2014, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 beschlossen hat, wird wie folgt gebilligt:

- auf der Einnahmenseite: 22.915,87 €
- auf der Ausgabenseite: 17.453,57 €
- Überschuss: 5.462,30 €

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN,



- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 22. Kirchenfabrik MÜRRINGEN: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2015 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 08.05.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.05.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die erste Haushaltsabänderung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	25.288,05 €	25.288,05 €
Erhöhung der Kredite	17.882,96 €	15.542,96 €
Verringerung der Kredite	2.340,00 €	
Neues Resultat nach Abänderung	<b>40.831,01 €</b>	<b>40.831,01 €</b>

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik eine Reduzierung der Mieteinnahmen für das Pfarrhaus MÜRRINGEN für 6 Monate vorsieht;

In der Erwägung, dass es nach einer Besprechung mit den Verantwortlichen der Kirchenfabrik MÜRRINGEN vom 28.04.2015 wahrscheinlich ist, dass das Pfarrhaus dieses Jahr nicht mehr vermietet wird, weil die Kirchenfabrik erst einige Renovierungsarbeiten vornehmen möchte;

In Anbetracht, dass daher nur Mieteinnahmen für den Monat Januar 2015 verbucht werden können und die Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik durch den Finanzdienst der Gemeinde angepasst wurde;

In der Erwägung, dass die angepasste Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird nach Anpassung durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt.

§ 2. Diese angepasste Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	25.288,05 €	25.288,05 €
Erhöhung der Kredite	19.832,96 €	15.542,96 €

Verringerung der Kredite	4.290,00 €	
Neues Resultat nach Abänderung	<b>40.831,01 €</b>	<b>40.831,01 €</b>

Der gewöhnliche Gemeindegusschuss für das Jahr 2015 erhöht sich von 14.068,83 € auf 18.358,83 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre MÜRRINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 23. Kirchenfabrik HÜNNINGEN: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2015 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik HÜNNINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 15.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 08.05.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 08.05.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In Erwägung, dass die erste Haushaltsabänderung 2015, so wie sie vom Kirchenfabrikrat beschlossen wurde, folgende Beträge aufweist:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	16.151,43 €	16.151,43 €
Erhöhung der Kredite	3.060,00 €	1.500,00 €
Verringerung der Kredite	1.560,00 €	
Neues Resultat nach Abänderung	<b>17.651,43 €</b>	<b>17.651,43 €</b>

In der Erwägung, dass die Kirchenfabrik HÜNNINGEN eine Reduzierung der Mieteinnahmen für das Pfarrhaus MÜRRINGEN für 6 Monate vorsieht;

In der Erwägung, dass es nach einer Besprechung mit den Verantwortlichen der Kirchenfabriken MÜRRINGEN und HÜNNINGEN vom 28.04.2015 wahrscheinlich ist, dass das Pfarrhaus MÜRRINGEN dieses Jahr nicht mehr vermietet wird, weil die Kirchenfabrik erst einige Renovierungsarbeiten vornehmen möchte;

In Anbetracht, dass daher nur Mieteinnahmen für den Monat Januar 2015 verbucht werden können und die Haushaltsabänderung der Kirchenfabrik durch den Finanzdienst der Gemeinde angepasst wurde;

In der Erwägung, dass die angepasste Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik MÜRRINGEN in der Sitzung vom 27.03.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird nach Anpassung durch den Finanzdienst der Gemeinde gebilligt.

§ 2. Diese angepasste Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	16.151,43 €	16.151,43 €
Erhöhung der Kredite	4.360,00 €	1.500,00 €
Verringerung der Kredite	2.860,00 €	
Neues Resultat nach Abänderung	<b>17.651,43 €</b>	<b>17.651,43 €</b>

Der gewöhnliche Gemeindezuschuss für das Jahr 2015 erhöht sich von 7.643,50 € auf 12.003,50 €;

**Artikel 2.** Der vorliegende Beschluss ergeht mit der Normalpost an:

- den Kirchenfabrikrat der Pfarre HÜNNINGEN;
- die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- den Herrn Bischof von LÜTTICH.

**Punkt 24. Kirchenfabrik BÜLLINGEN: Erste Haushaltsabänderung für das Wirtschaftsjahr 2015 (D.K. Nr. 475.1:185.3)**

**DER RAT;**

Aufgrund des Dekretes vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannte Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund der Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 17.04.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen dem Bischof der Diözese am 21.04.2015 zugestellt wurden;

Aufgrund der am 07.05.2015 bei der Gemeinde eingegangenen Stellungnahme des Bischofs vom 06.05.2015;

In der Erwägung, dass der Bischof Kapitel I der Ausgaben in Bezug auf die Ausübung des Kultes festgelegt und besagte Haushaltsplanabänderung für das Haushaltsjahr 2015 ohne Bemerkung genehmigt hat;

In der Erwägung, dass die vorgelegte Haushaltsabänderung gebilligt werden kann;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** § 1. Die Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik BÜLLINGEN in der Sitzung vom 17.04.2015 für das Haushaltsjahr 2015 festgelegt hat, wird gebilligt.

§ 2. Diese Haushaltsabänderung weist folgende Beträge auf:

	Einnahmen in €	Ausgaben in €
Betrag gemäß Haushalt	41.613,48 €	41.613,48 €
Erhöhung der Kredite	7.648,60 €	7.648,60 €
Verringerung der Kredite		
Neues Resultat nach Ab-	<b>49.262,08 €</b>	<b>49.262,08 €</b>



**Punkt 25bis. Kommunales Informationsblatt: Festlegung der Modalitäten für eine eventuelle Auftragsvergabe und Erstellung von Kriterien für eine objektive und neutrale Berichterstattung (D.K.Nr. 205.34)**

DER RAT;

Nach Durchsicht des Vorschlags der Liste FBB nachstehenden Beschlusssentwurf dem Rat zur Abstimmung vorzulegen:

***Kommunales Informationsblatt: Festlegung der Modalitäten für eine eventuelle Auftragsvergabe und Erstellung von Kriterien für eine objektive und neutrale Berichterstattung***

*Beschlusssentwurf:*

***DER RAT***

*Aufgrund von Art. L3221-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;*

*In Anbetracht, dass Ende Mai 2015 eine als "Bürgerinfo" bezeichnete 32-seitige Broschüre in alle Haushalte der Gemeinde Büllingen verteilt worden ist, welche größtenteils zu Selbstdarstellungszwecken des Bürgermeisters dient und weder der gesetzlichen Bestimmung von Proportionalität noch den deontologischen Kriterien von Objektivität und Neutralität gerecht wird;*

*In Anbetracht, dass es wünschenswert ist, dass ein mit den Steuergeldern aller Bürgerinnen und Bürger finanziertes Informationsblatt nicht einseitig zu Propagandazwecken der Mehrheitsfraktion missbraucht wird;*

*In Anbetracht, dass im Falle einer Beauftragung von externen Dienstleistern für die Erstellung eines Gemeindeinformationsblattes Vergabekriterien festgelegt werden müssen, die für Transparenz bei der Auftragsvergabe sorgen;*

*Aufgrund der zahlreichen Interpellationen an den Herrn Bürgermeister und öffentlicher Stellungnahmen der Ratsmitglieder R. Stoffels, A. Pflips und A. Miesen zwecks Gewährleistung eines gesetzeskonformen Informationsblattes der Gemeinde Büllingen;*

*Auf Vorschlag der Ratsmitglieder R. Stoffels, A. Pflips und A. Miesen;*

***BESCHLIESST:***

*Artikel 1 - Das Gemeindegremium damit zu beauftragen, dem Gemeinderat einen Beschlussvorschlag zur Anpassung der Geschäftsordnung zu unterbreiten, der die Modalitäten und Bedingungen des Informationsblattes der Gemeinde Büllingen gemäß Artikel L3221-3 des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorsieht.*

*Artikel 2 - Das Gemeindegremium mit der Erstellung eines Lastenheftes für eine eventuelle Auftragsvergabe für das Verfassen von Texten und Einfügen von Fotos in das Informationsblatt der Gemeinde Büllingen zu beauftragen.*

*Artikel 3 - Aus Gründen der Transparenz ab der kommenden Haushaltsabänderung einen getrennten Artikel für die Ausgabe von Gemeindeveröffentlichungen vorzusehen.*

In Erwägung, dass dieser Zusatzpunkt rechtzeitig und konform dem Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates eingereicht und ohne Verzug an alle Mitglieder des Gemeinderates weitergeleitet wurde;

Nach kurzer Diskussion;

**BESCHLIESST** mit den NEIN-Stimmen der Herren und Damen WIRTZ, HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW, COLLAS, Heribert STOFFELS, ADAMS, Anita JOST, SCHMITT, Matteo RAUW, Viviane JOST, FAYMONVILLE, HEINERS und PALM und mit

den JA Stimmen der Herren Rainer STOFFELS und PFLIPS, den vorstehenden Vorschlag der Liste FBB abzulehnen.

**Punkt 26. Protokoll der Sitzung vom 07. Mai 2015 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund der Artikel 48 ff. seiner am 28.01.2013 verabschiedeten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates, so wie abgeändert;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 07. Mai 2015 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** einstimmig den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07. Mai 2015 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Generaldirektor unterzeichnet wird.